

Stiftungsverwaltung in einer Hand

Antrag Nr. 08- 14 / A 03460 von Frau StRin Dr. Evelyne Menges
vom 06.07.2012

Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 13601

6 Anlagen

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 15.01.2014 (VB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Vorbemerkung

Mit dem Antrag soll erreicht werden, dass

1. alle von der Landeshauptstadt verwaltete Stiftungen in einer zentralen Stiftungsverwaltung beim Sozialreferat zusammengeführt werden.
2. dem Stadtrat dargestellt wird, welche Stiftungen von der Landeshauptstadt München verwaltet werden. Dabei sollen auch nähere Details aufgezeigt werden.

Insbesondere die tabellarische Auflistung in Erledigung von Ziffer 2 des Antrages beanspruchte viel Zeit zur Zusammenstellung der detaillierten Einzelangaben. Daher wurde bei der Antragstellerin Fristverlängerung beantragt, die dankenswerter Weise gewährt wurde.

2. Auflistung der Stiftungen (Ziffer 2 des Antrags)

In Anlage 2 sind alle Stiftungen der LHM nach Referaten getrennt tabellarisch aufgelistet.

Aus der Liste lassen sich folgende Punkte zu den von der LH München verwalteten Stiftungen entnehmen: Name der Stiftung (mit aktuellem Betreuungsreferat), Stiftungszweck, eventuelle Gremien wie Kuratorien und ggf. deren Besetzung, Stand des Grundstockvermögens, eventuelle Zustiftungen, die freie Rücklage (§ 58 Abs.7 a Abgabenordnung) und die Summe dieser Werte zum 31.12.2012, sowie die Ausgaben für den Stiftungszweck in 2012.

Zu den in der Liste genannten Daten sind folgende Anmerkungen zu beachten:

Grundsätzlich war bei der Erstellung der Liste zu berücksichtigen, welche aussagekräftigen Daten im Rahmen eines vertretbaren Zeitaufwandes zusammengestellt werden konnten.

Bei dem Posten Grundstockvermögen ist sowohl das Kapitalvermögen als auch eventuelles sonstiges Vermögen wie Immobilien oder das Sachanlagevermögen der Zweckbetriebe enthalten.

Die Entwicklung des Grundstockvermögens kann aus den Posten "Zustiftung" und "freie Rücklage" abgelesen werden, weil insbesondere durch das Ausschöpfen der steuerrechtlichen Möglichkeiten ein wesentlicher Beitrag zum Erhalt des Grundstockvermögens geleistet wird.

Bei den "Ausgaben für den Stiftungszweck" ist zu berücksichtigen, dass es von Stiftung zu Stiftung und von Jahr zu Jahr unterschiedlich ist

- ob diese allein aus den ordentlichen Erträgen dieses Jahres bestritten wurden oder
- ob diese durch den Abbau von Rücklagen aus den Vorjahren finanziert wurden oder
- ob die Erträge des Jahres ganz oder zum Teil im Rahmen einer steuerrechtlich zulässigen Rücklage angespart werden.

3. Vorgehen zu Ziffer 1 des Antrags

In Bearbeitung von Ziffer 1 des Antrags fand am 12.10.2012 auf Einladung des Direktoriums ein Termin mit den beteiligten, Stiftungen verwaltenden, Referaten statt. In diesem Termin wurden die aus Sicht der Stiftungsverwaltung generell möglichen Alternativen für die Zuständigkeit zur Verwaltung von städtischen Stiftungen aufgezeigt.

Alternative 1:

Vollständige Übernahme der Verwaltung durch die Stiftungsverwaltung des Sozialreferates (StV), so wie z. B. bei den RGU-Stiftungen.

Hinweis: Die bisherigen Stiftungen des RGU gingen zum 01.01.2013 mit dem vom POR berechneten Stundenkontingent auf das Sozialreferat über.

Alternative 2:

Übernahme der Verwaltung der jeweiligen Stiftung durch die StV, wie Satzungspflege, Haushalt, Jahresabschlüsse, Prüfungen durch Revisionsamt bzw. BKPV, Gremien etc. Die Mittelverwendung (z.B. Vergabe von Beihilfen, Zuschüssen, Preisen etc.) erfolgt durch das Fachreferat in Abstimmung mit der StV (insbesondere hinsichtlich eventueller steuerrechtlicher Vorgaben).

Alternative 3:

Bei sog. Zweckbetrieben (Bsp. Altenheime, Kinderheime, Museen etc.) verbleibt die Verwaltung des Betriebes im Fachreferat, die Verwaltung der Stiftung bei der StV. Schnittstellen und Abstimmung sind zu klären.

Derzeit wird dies bereits erfolgreich gehandhabt mit dem Stadtjugendamt bei den 3 Kinderheimen und mit der MÜNCHENSTIFT GmbH mit den 6 Altenheimen.

Das RBS kann sich für den Stiftungsfonds Ambach die Alternative 3 vorstellen.

Alternative 4:

Vollständiger Verbleib der Verwaltung im Fachreferat wegen engen Bezugs zum Fachthema oder aus sonstigen Gründen. Hier erfolgt eine Beratung durch die StV, insbes. zu Satzungsfragen, Steuerrecht etc.

Bereits jetzt ist die Stiftungsverwaltung für die Stifterberatung, Stiftungerrichtung und Nachlassabwicklung für sämtliche Stiftungen bzw. Referate zuständig.

Um Schwachstellen aufzufangen und um künftig eine reversionssichere Abwicklung zu gewährleisten, wären die dargestellten Alternativen grundsätzlich geeignet. Alternative 4 käme aus Sicht der StV allerdings nur in ganz wenigen Ausnahmefällen in Betracht, weil die Erfahrung gezeigt hat, dass es in der Praxis doch erheblichen Beratungsbedarf gibt, der nur mit umfänglichem Personalaufwand und nur aufgrund von detaillierten Absprachen geleistet werden kann.

Die betroffenen Referate haben nach dem Termin im Oktober 2012 die Tabelle mit den Angaben zu den von ihnen verwalteten Stiftungen (vgl. Antrag Ziffer 2) ergänzt und auch Stellungnahmen zur Frage der Zuständigkeit für die Verwaltung der Stiftungen abgegeben.

4. Stellungnahmen der Fachreferate**Direktorium**

1	Ludwig-Thoma-Stiftung
---	-----------------------

Im Rahmen der Erarbeitung von Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Revisionsbericht „Geschäftsführung des Ludwig-Thoma-Hauses durch die Ludwig-Thoma-Stiftung“ erfolgt derzeit eine Inventarisierung des kompletten Bestandes im Ludwig-Thoma-Haus. Sobald diese abgeschlossen ist, wird ein Konzept für die künftige Nutzung erstellt. Daher ist derzeit eine darüber hinaus gehende Positionierung nicht möglich.

Baureferat

1	Kulturbaufonds München
---	------------------------

Das Baureferat steht strukturellen Änderungen bei der Stiftungsverwaltung - soweit diese zur Erzielung von Synergieeffekten aus gesamtstädtischer Sicht führen - aufgeschlossen gegenüber. Bedingung ist allerdings, dass die Entscheidung über die Verwendung der aus dem Stiftungsvermögen erwirtschafteten Mittel vollständig beim Baureferat verbleibt. Die Ausführungen des Baureferates sind der Anlage 3 zu entnehmen.

Kommunalreferat

1	Jubiläumsstiftung der Münchner Bürgerschaft Alte Heimat
---	---

Das Kommunalreferat erklärt, dass bei der Stiftung Alte Heimat Fachaufgaben des Immobilienmanagements im Vordergrund stehen, die zu den Kernaufgaben und Kompetenzen des Kommunalreferats gehören.

Des Weiteren führt das Kommunalreferat aus:

"Mit einstimmigen Beschluss des Kommunalausschusses vom 18.04.2013 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / 11669) erfolgte eine grundsätzliche Weichenstellung für den stiftungseigenen Immobilienbestand. Das Kommunalreferat wurde mit umfangreichen Aufgaben zur baulichen und planerischen Entwicklung der Stiftung beauftragt. Erste Schritte sind v.a. die Beauftragung und darauf aufbauend, die Auswertung eines Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes, auch unter Beteiligung der Mieterschaft und des örtlichen Bezirksausschusses.

Aufgrund dieser Stadtratsentscheidung kommt, abgesehen von den bereits mitgeteilten immobilienfachlichen Gründen eine Übertragung der Stiftungsverwaltung auf eine andere Dienststelle nicht in Betracht."

Die weiteren Ausführungen des Kommunalreferates sind der Anlage 4 zu entnehmen".

Kulturreferat

16	Bertha-Kömpel-Stiftung
	Franz-Hanfstätgl-Stiftung
	Gabriele Oemisch-Stiftung für Theaterschaffende
	Jubiläums-Stipendien-Stiftung zur Akademie der Bildenden Künste in München
	Kurt-Brüggemann-Stiftung
	Leonhard und Ida Wolf-Gedächtnispreis
	Mathias-Pschorr-Stiftung, Hacker
	Münchner Bürgerpreis -gegen Vergessen – für Demokratie
	Münchner Schausteller-Stiftung
	Peter H. Bach-Stiftung, Jüdische Kultur, Geschichte, Religion, Tradition
	Prinzregent Luitpold-Stiftung
	Rudolf und Berta Mathes-Stiftung
	Sozialfonds der Münchner Kammerspiele
Stewart-Mott Davis und Anita Davis-Wich-Stiftung	

	Stiftung Ernst-Hoferichter-Preis
	Stiftung Villa Stuck und Zustiftung Ziersch

Das Kulturreferat weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass sich aus der aktuellen Situation keine abschließende Aussage zu den Alternativen treffen lasse, die Unterschiedlichkeit der Stiftungen mache es vielmehr erforderlich, jede Stiftung einzeln zu betrachten und dann abschließend im Lichte der Wirtschaftlichkeit und des Mehrwertes für die Stiftungen eine Entscheidung zu entwickeln.

Die Ausführungen des Kulturreferates sind der Anlage 5 zu entnehmen.

RBS

7	Fonds zur Erhaltung der Marienklause
	Grafrather-Kerzenstiftung
	Ludwig-Haller-Stiftung
	Luitpold-Schleifer-Stiftung
	Stahlgruber-Stiftung
	Stiftungsfonds Ambach
	Vögerl-Stiftung

Das RBS ist prinzipiell daran interessiert, von den 7 im RBS verwalteten Stiftungen 5 gänzlich an die StV abzugeben. Die 2 verbleibenden Stiftungen „Stiftungsfonds Ambach“ und „Stahlgruberstiftung“ sind aus Sicht des RBS differenziert zu sehen.

Die Ausführungen des RBS sind der Anlage 6 zu entnehmen.

5. Stellungnahme des Sozialreferates

Bereits jetzt ist die Stiftungsverwaltung für die Verwaltung von zwischenzeitlich 169 überwiegend sozialen Stiftungen zuständig. Die Stiftungsberatung, Nachlassabwicklung und Stiftungserrichtung übernimmt sie für alle Referate und Stiftungen der Stadt.

Im Rahmen der Verwaltung der Stiftungen werden die anderen Referate durch Beratung z. B. bei stiftungsrechtlichen, steuerrechtlichen und haushaltsrechtlichen Fragen im Rahmen der bei der Stiftungsverwaltung knappen derzeitigen personellen Ressourcen unterstützt.

Bei der Bearbeitung von Grundsatzfragestellungen zum Thema Stiftungen (z. B. Kapitalanlage, grundlegende steuer- oder haushaltsrechtliche Entscheidungen) ist die Stiftungsverwaltung aufgrund der Tatsache, dass dort die überwiegende Anzahl von Stiftungen verwaltet werden, federführend.

Ziel sollte es aus Sicht der Stiftungsverwaltung sein, dass die LHM auf dem Markt ein professioneller Treuhänder und Verwalter von Stiftungen ist. Bereits jetzt ist die LHM mit 196 Stiftungen die größte kommunale Treuhänderin.

Im Bereich der Organisation und des Stiftungsmanagements gibt es aus Sicht der Stiftungsverwaltung auch deutliche Synergieeffekte.

Das Stiftungsrecht stellt eine komplexe und sehr spezielle Rechtsmaterie dar, die so nicht ohne weiteres in allen Referaten vorgehalten werden kann, insbesondere dann, wenn nur einige wenige Stiftungen verwaltet werden. Es ist auch zu beobachten, dass die steuerrechtlichen und stiftungsrechtlichen Anforderungen ständig wachsen bzw. im Wandel sind.

Auch hat die Erfahrung gezeigt, dass die anderen Akteure, wie die Regierung von Oberbayern als Aufsichtsbehörde, der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) und auch das Revisionsamt einen einheitlichen Ansprechpartner in Sachen Stiftungen eindeutig favorisieren würden.

Aufgrund der sehr unterschiedlichen Konstellationen der einzelnen Stiftungen ist eine gesonderte und sorgfältige Betrachtung jeder einzelnen Stiftung erforderlich. Auch kann die Stiftungsverwaltung die Verantwortung für neue Stiftungen selbstverständlich nur dann übernehmen, wenn die dafür notwendigen Personalressourcen mit übergehen bzw. zur Verfügung gestellt werden. Dies wurde im Fall der Stiftungen des RGU bereits erfolgreich praktiziert.

Die Stiftungsverwaltung kann derzeit aufgrund vorrangiger Aufgaben diese Prüfung bzw. die Verhandlungen mit den einzelnen Referaten nicht unmittelbar vornehmen.

6. Feststellung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes (BKPV) im Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen etc. 2006-2011

In seinem Bericht vom März 2013 im Rahmen der überörtlichen Prüfung hat der BKPV unter Textziffer 141 zu den fiduziarischen Stiftungen festgestellt: Die Bündelung der allgemeinen Verwaltungstätigkeit wird empfohlen.

In der Begründung dazu heißt es:

Die Verwaltung der nichtrechtsfähigen Stiftungen ist grundsätzlich – entsprechend dem jeweiligen Stiftungszweck – den betreffenden Fachreferaten organisatorisch zugeordnet. Die Verwaltung und Anlage der Kapitalvermögenswerte und die Bearbeitung der steuerrechtlichen Belange werden zentral von der Kämmerei wahrgenommen. Durch die Organisationsstruktur ist es erforderlich, dass grundsätzliche Kenntnisse des Stiftungsrechts (z. B. Bildung von Rücklagen), der einschlägigen haushaltsrechtlichen Vorgaben, aber insbesondere auch über Besonderheiten, die bei der Verwaltung von nichtrechtsfähigen Stiftungen zu beachten sind, in allen Fachreferaten vorhanden sind.

Bei unserer Prüfung haben wir den Eindruck gewonnen, dass dies – gerade auch bei Sachbearbeiterwechseln – nicht in gleichem Maße bei allen Fachreferaten gewährleistet ist und dadurch ein erhöhtes „Fehlerrisiko“ auftritt.

Nach den erhaltenen Auskünften wurde aufgrund eines Stadtratsantrags bereits erwogen, die Zuständigkeiten für die Verwaltung aller nichtrechtsfähigen Stiftungen neu zu regeln.

Grundlegende Erwägungen wurden dazu bereits von der Stiftungsverwaltung des Sozialreferats angestellt.

Wir empfehlen ausdrücklich, die allgemeinen Verwaltungstätigkeiten bei der Stiftungsverwaltung des Sozialreferates zusammenzuführen. Ausgenommen davon sollte – neben den Zuständigkeiten der Kämmerei – lediglich die (fachspezifische) Vergabe der zur Verfügung stehenden Stiftungsmittel sein.

Entsprechende Überlegungen sollten auch hinsichtlich der Verwaltung der rechtsfähigen Stiftungen angestellt werden.

7. Fazit des Direktoriums

Die teils sehr ausführlichen Darstellungen der Referate (vgl. Anlagen 2-6) belegen, dass es Sinn macht, sich im Einzelfall mit den Stiftungen auseinanderzusetzen um die Frage zu klären, welche Lösungsalternative jeweils am besten geeignet ist, um eine optimale Stiftungsverwaltung zu gewährleisten. Aus Sicht des Direktoriums ist es zielführend, die beiden Themenkomplexe „Stiftungsverwaltung in einer Hand“ (vgl. Ziffer 1 des Antrags, Anlage1) und „Information über die bestehenden Stiftungen mit entsprechenden Detailinformationen“ (vgl. Ziff. 2 des Antrags, Anlage1) thematisch zu trennen und in zwei Stufen zu behandeln. Dies führt zu einer zeitlichen Entkopplung der Themenkomplexe und gewährt die erforderliche Zeit für die Erstellung eines ausgereiften Umsetzungskonzeptes. Die Feststellungen des BKPV (s. Ziff. 6) werden in die Prüfung mit einbezogen.

Dem Verwaltungsbeirat des Direktoriums, Abteilung D-I-CS, Herrn Christian Amlong, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

II. Antrag des Referenten

1. Mit der Behandlung des Stadtratsantrages Nr. 08- 14 / A 03460 in zwei Stufen besteht Einverständnis.
2. Die Übersicht zu den derzeit bei den Referaten verwalteten Stiftungen wird zur Kenntnis genommen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Umsetzungskonzept für die künftige Form der Verwaltung der Stiftungen bei der LHM zu erstellen.
4. Der Stadtratsantrag Nr. 08-14 / A 03460 von Frau StRin Dr. Evelyne Menges vom 06.07.2012 ist bezüglich Ziffer 2 geschäftsordnungsgemäß erledigt.
5. Der Stadtratsantrag Nr. 08-14 / A 03460 von Frau StRin Dr. Evelyne Menges ist bezüglich Ziffer 1 aufgegriffen.
6. Dieser Beschluss unterliegt hinsichtlich der Ziffer 1 des Antrags der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrats.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Christian Ude
Oberbürgermeister

IV. Abdruck von I. mit III.
über den Stenografischen Sitzungsdienst

an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. Direktorium HA I/CS

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An das Baureferat
an das Direktorium-GL
an das Kommunalreferat
an das Referat für Bildung und Sport
an das Sozialreferat
z. K.

Am